

# Hungerstreik: Gott wohlgefällig?

von François Reckinger

Spätestens sei ca. 1980 hört und liest man immer wieder von Bischöfen und Priestern weltweit, die entweder selbst in Hungerstreik getreten sind oder andere dabei unterstützt und deren Verhalten positiv bewertet haben. Vom Hungerstreik eines Bischofs in Ecuador wurde im Juni dieses Jahres berichtet<sup>1</sup>.

## Das Grundprinzip der Beurteilung

Das verwundert, denn eine solche Art des Protestierens bedeutet eine schwerwiegende Gefährdung des eigenen Lebens – es sei denn, sie würde von Anfang an als *befristet* angekündigt und medizinisch überwacht. Dann sollte sie sachgemäß eher als *Protestfasten* bezeichnet werden. Allerdings würde sie dann einen Großteil ihrer Wirkung als Druckmittel einbüßen. Unbefristeter Hungerstreik ist auf jeden Fall ein Angriff auf das eigene Leben, und ein solcher ist nach dem Urteil der traditionellen katholischen Moraltheologie in sich schwer sündhaft, entsprechend dem Prinzip, dass es *unter keinen Umständen erlaubt* sein kann, *einen Unschuldigen direkt zu töten*.

Mit „*unschuldig*“ ist dabei gemeint, dass der Betreffende kein ungerechter Angreifer ist. Dem Tötungsverbot gegenüber wurden früher in der Moraltheologie *drei Ausnahmen* benannt: ein ungerechter Angreifer; führende oder bewaffnete Vertreter der Gegenseite, in einem Krieg, den man auf der eigenen Seite als gerecht meint ansehen zu dürfen; und drittens die von einem zuständigen Gericht in gerechter Weise verhängte Todesstrafe. Heute werden die beiden letzteren Fälle mit Recht kritischer gesehen und nur noch insofern aufrechterhalten, wie sie sich auf den ersten Fall zurückführen lassen. Nach der von Pius XII. und dem 2. Vatikanischen Konzil eingeleiteten Wende im moraltheologischen Denken kann ein Krieg allenfalls noch dann als gerecht gelten, wenn und solange er ein reiner Verteidigungskrieg ist<sup>2</sup>; und Todesstrafe erscheint nur noch dann vertretbar, wenn es angesichts eines defizitären Strafvollzugswesens oder einer aktuellen Katastrophensituation einem Staat unmöglich ist, Gewaltverbrecher in sicheren Gewahrsam zu bringen, um die Bevölkerung vor ihnen zu schützen. Die Hungerstreikenden, um die es hier geht, sind in keiner Weise ungerechte Angreifer gegen ihre Mitmenschen. Darum ist es unerlaubt, sie direkt zu töten; und indem sie dies durch ihr Verhalten faktisch tun, werden sie zu ungerechten Angreifern gegen sich selbst.

Mit „*direkt*“ ist gemeint, dass das geplante Hungern sich unmittelbar gegen Leib und Leben der Streikenden richtet. Erst aus dieser, als Mittel zum Zweck gewollten Wirkung, ergibt sich das damit angestrebte Ziel: der Druck auf die Öffentlichkeit, damit die politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsträger die sozialen Ungerechtigkeiten beheben, um derentwillen zu einem derart extremen Mittel gegriffen wird. Der Fall ist demnach nicht vergleichbar mit anderen Situationen, in denen es höchste Tugend bedeutet, sein Leben für andere hinzugeben: Maximilian Kolbe, der freiwillig an die Stelle eines Mithäftlings getreten ist als Opfer eines geplanten Verbrechens, von dem sich der KZ-Kommandant nicht abbringen ließ: Er, der Täter, vollzog die Tötung, Kolbe erlitt sie nur anstelle des anderen Häftlings. Dasselbe gilt für

---

<sup>1</sup> Die Tagespost, 17.6.11, 4.

<sup>2</sup> Vgl. F. Reckinger, Krieg – ohne uns!, Paderborn 1983, 48-50.

Geiselnahmen, bei denen staatliche oder kirchliche Amtsträger sich selbst zum Austausch mit den Opfern angeboten haben.

Ähnlich verhält es sich für Passagiere, die beim Untergehen ihres Schiffens, falls die Rettungsboote knapp sind, den ihnen darin angebotenen Platz jemand anderem abtreten. Die Naturgewalt vollzieht dann die Tötung, die opferbereite Person erleidet sie nur. Ebenso wenn ein Feuerwehrmann sich selbst in Gefahr bringt, um einen Hausbewohner zu retten, und dabei auch wirklich umkommt. Die Rettung des Bewohners kann als Wirkung der Aktion ebenso direkt erfolgen wie der keineswegs gewollte Tod des Helfers. Diese zweite Wirkung wird in keiner Weise angestrebt, auch nicht als Mittel zum Zweck. Wenn sie eintritt, gefährdet sie viel eher den Zweck der Handlung, als dass sie ihm dienlich wäre.

### Wer ist „ungerechter Angreifer“?

Ein klärendes Wort ist noch zum Begriff des „ungerechten Angreifers“ zu sagen. Ein Einbrecher ist den von ihm „besuchten“ Hausbewohnern sowie den u. U. dazukommenden Polizisten gegenüber, falls er gewalttätig wird, ein ungerechter Angreifer, die genannten Personen ihm gegenüber dagegen grundsätzlich gerechte Angreifer. Seitens jener Theologen, die seit den sechziger Jahren das hier zur Frage stehende Prinzip bestreiten, wurde als Argument u. a. vorgebracht, dass die Vertreter dieser traditionellen Lehre doch auch mit der Tötung von bedrohlich angreifenden *psychisch Kranken* einverstanden seien, obwohl diese ja wohl nicht imstande seien, gerecht und ungerecht sachgemäß zu unterscheiden. Demgegenüber ist zu sagen, dass das Prinzip sich natürlich nur auf die vom Angegriffenen zu beurteilende *objektive* Ungerechtigkeit des Angriffs beziehen kann. Auch als psychisch gesund geltende Täter, z. B. Terroristen, können subjektiv schuldfrei sein, wenn sie wirklich glauben, mit ihrer Aktion eine gute Tat zu vollbringen.

### Autonome Moral?

Die neuere, inzwischen weit verbreitete Ansicht, wird als die „autonome“ oder „teleologische“ Moralkonzeption bezeichnet. Einer ihrer prominentesten Vertreter, *Franz Böckle*, stellt sie folgendermaßen vor: „Als ‚teleologisch‘ (von *télos*=Ziel) bezeichnen wir jene Theorie, die besagt, *alle* Handlungen müssten ausschließlich von ihren Folgen her sittlich beurteilt werden. Eine wachsende Zahl katholischer Moraltheologen ist der Überzeugung: Sittliche Normen im zwischenmenschlichen Bereich ... können nur unter Berücksichtigung aller voraussehbaren Folgen des Handelns begründet werden“<sup>3</sup>.

Entsprechend dieser Theorie gäbe es, entgegen der traditionellen Ansicht, im zwischenmenschlichen Bereich keine Handlungen, die „in sich schlecht“ und darum in jedem Fall, unabhängig von ihren Folgen, sündhaft sind. Einer der von Böckle<sup>4</sup> zitierten Fachkollegen, *Franz Scholz*, führt gerade auch den Hungerstreik als eines der Beispiele an, die seiner Ansicht nach als denkbare Ausnahmen vom Tötungsverbot gelten müssten. Er illustriert diese Aussage mit dem Hinweis auf den Bürgermeister von Cork, in Irland, der 1920 als Folge eines 70-tägigen Hungerstreiks gegen die sozial ungerechte britische Herrschaft gestorben ist und dem dafür „alle Welt tiefen Respekt“ gezollt habe<sup>5</sup>.

<sup>3</sup> Fundamentalmoral, München 1977, 306.

<sup>4</sup> Ebd. 305, mit Anm. 4.

<sup>5</sup> Wege, Umwege und Auswege der Moraltheologie, München 1976, 96.

### Klarstellung durch das Lehramt

Das kirchliche Lehramt hat gegenüber der dadurch ausgelösten Kontroverse eindeutig Stellung bezogen. Noch bevor die Auseinandersetzung innerhalb der katholischen Theologie richtig entbrannt war, hatte das 2. Vatikanische Konzil 1965 erklärt: „Was ... zum Leben selbst im Gegensatz steht, wie jede Art Mord, Völkermord, Abtreibung, Euthanasie und auch der freiwillige Selbstmord ...: all diese und ähnliche Taten sind an sich schon eine Schande; sie sind eine Zersetzung der menschlichen Kultur ... Zugleich sind sie in höchstem Maße ein Widerspruch gegen die Ehre des Schöpfers“<sup>6</sup>.

Diese Aussage hat Johannes Paul II. u. a. in seiner Enzyklika „*Veritatis splendor*“ von 1993 aufgegriffen, um zu belegen, dass es menschliche Handlungen gibt, die sich nicht „auf Gott hinordnen“ lassen, „weil sie in radikalem Widerspruch zum Gut ... der Person stehen“: Handlungen, die in der Überlieferung der Kirche „in sich schlecht“ genannt werden: „Sie sind immer und an und für sich schon schlecht, unabhängig von den ... Absichten des Handelnden und den Umständen“ (Nr. 80). Gegen das Bestreben, eine autonome Moralkonzeption (Nr. 36f) und eine teleologische Ethik zu entwerfen, die nur „Werte“ aufzeigen, jedoch „niemals eine absolute Verbotsnorm“ erkennen ließe (Nr. 74), erhebt der Papst entschiedenen Einspruch, vor allem mit dem Hinweis darauf, dass man für bloße Werte, die sich so oder anders anwenden lassen, schwerlich als Märtyrer sterben könnte (Nr. 76; 90-93). Jesus dagegen fordert die Bereitschaft zum Martyrium für den Fall, dass jemand es nur vermeiden könnte, indem er ihn auch nur zum Schein verleugnen würde – und die vielen christlichen Märtyrer sind für die Verweigerung dieser oder anderer Handlungen gestorben, die nach der Lehre der Bibel und der Kirche in sich und darum in jedem Fall sündhaft sind.

### Es gibt „in sich schlechte Handlungen“

Als biblisches Beispiel einer Benennung von schwer sündhaften konkreten Handlungen verweist die Enzyklika, im Anschluss an das Trienter Konzil<sup>7</sup>, auf 1 Korinther 6, 9-10, wo Paulus zehn verschiedene Verhaltensweisen aufzählt, die einen Menschen vom Gottesreich ausschließen – sofern nicht aufgrund unverschuldeten Irrtums oder beeinträchtigter Willensfreiheit Schuldinderung oder Schuldfreiheit vorliegt: so müssen wir von der Sache her und entsprechend anderweitigen lehramtlichen Stellungnahmen hinzufügen.

Schon zwei Jahre später ist der Papst auf die betreffende Lehre hinsichtlich des menschlichen Lebens zurückgekommen in der Enzyklika „*Evangelium vitae*“: Das Gebot: „Du sollst nicht töten“ hat „absoluten Wert, wenn es sich auf den *unschuldigen Menschen* bezieht ... Mit der Petrus und seinen Nachfolgern von Christus verliehenen Autorität *bestätige ich* ... in Gemeinschaft mit den Bischöfen der katholischen Kirche, *dass die direkte und freiwillige Tötung eines unschuldigen Menschen immer ein schweres sittliches Vergehen ist*“<sup>8</sup>.

In einer wichtigen Erklärung von 1998 hat schließlich die *Glaubenskongregation* Beispiele von Aussagen biblisch-kirchlicher Lehre aufgezählt und sie entsprechend dem Verbindlichkeitsgrad ihrer lehramtlichen Verkündigung *in drei Gruppen* eingeteilt. Zur ersten Gruppe, mit dem höchsten Verbindlichkeitsgrad, gehört neben dogmatischen Aussagen, wie dem Glaubensbekenntnis und grundlegenden Konzilsdefinitionen, ein einziges Beispiel einer Mo-

<sup>6</sup> Pastoralkonstitution „*Gaudium et spes*“, Nr. 27.

<sup>7</sup> Denzinger/Hünemann, Nr. 1544.

<sup>8</sup> Nr. 57 (Hervorhebung im Text).

rallehre: genau jene, die uns hier beschäftigt: dass „die direkte und freiwillige Tötung eines unschuldigen Menschen ein schweres sittliches Vergehen ist“<sup>9</sup>.

### Verwirrung stiftende Praxis

Damit erscheint in dieser Sache die lehramtliche Verkündigung eindeutig. Hinsichtlich der Praxis bleibt jedoch ein mehrfaches *Unbehagen*. In einer Auflistung als Ertrag lediglich routinemäßiger Pressedurchsicht komme ich auf 37 Fälle seit ca. 1980 – das bedeutet mehr als einen Fall pro Jahr. Dabei handelt es sich einmal um einen Bischof in Brasilien und eine ihn unterstützende Erklärung der dortigen riesigen Bischofskonferenz<sup>10</sup>. Da kann man sich schon die bange Frage stellen, ob es die vom Papst und der Glaubenskongregation als Argument angeführte übereinstimmende Lehre des weltweiten Bischofskollegiums derzeit überhaupt noch gibt.

Ferner fällt auf, dass nicht wenige Professoren weiter unbehelligt die vom obersten Lehramt abgelehnte Theorie vertreten. Einer von ihnen, Walter Kerber, durfte gar den Artikel „Hungerstreik“ im „Lexikon für Theologie und Kirche“ übernehmen und im genannten Sinn verfassen<sup>11</sup> – in einem Werk, als dessen Herausgeber ein Bischof und späterer Kurienkardinal verantwortlich zeichnet. Ebenso verwunderlich erscheint es, dass, nach einem KAP-Bericht von Juni 1996, einer der hungerstreikenden Bischöfe ein Interview über Radio Vatikan geben durfte<sup>12</sup>.

Zuletzt sind drei Fälle zu erwähnen, in denen Selbstmord auf eine andere Weise als durch Hungerstreik verübt wurde, und die dennoch in diesen Zusammenhang gehören. 1998 hat sich ein katholischer Bischof in Pakistan erschossen, um dadurch gegen die dortige Christenverfolgung zu protestieren<sup>13</sup>. Außer der Tat selbst erscheint da auch das Motiv erschreckend. Jesus hat uns Verfolgung derart entschieden vorausgesagt, dass wir ständig mit ihr rechnen müssen. Er hat uns keineswegs dazu angeleitet, gegen eine solche zu protestieren, sondern uns gesagt: „Freut euch und jubelt. Euer Lohn im Himmel wird groß sein“ (Mt 5, 12). – Nachfolgend hat in dem genannten Fall, wie berichtet wird, der päpstliche Nuntius die Begräbnismesse in Islamabad gefeiert. Im selben Jahr und in 1999 hat es je einen Selbstmord durch Erschießung auf dem Gebiet des Vatikans gegeben. Auch danach wurde dem Gebet für die beiden auf diese Weise Verstorbenen jeweils Öffentlichkeitscharakter verliehen<sup>14</sup>.

Öffentliches Gebet und Gottesdienst für Selbstmörder ist m. E. nur verantwortbar, wenn dabei klargestellt wird, dass dies nur geschehen kann, weil mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass die betreffenden Verstorbenen im Augenblick der Tat aufgrund eines psychischen Ausnahmezustandes nicht im Vollbesitz ihrer geistigen Fähigkeiten waren oder weil sie guten Glaubens der irrigen Überzeugung waren, eine erlaubte Entscheidung zu treffen. Sollte bei den drei genannten Gelegenheiten eine derartige Klarstellung erfolgt sein, dann wäre sie auf jeden Fall von den Nachrichtenagenturen nicht mit verbreitet worden. Und da von vornherein damit zu rechnen ist, dass dies nicht geschieht, sollte Gottesdienst für Selbstmörder m. E. in intimerem Rahmen und nicht durch Bischöfe als Zelebranten geschehen.

<sup>9</sup> Lehrmäßiger Kommentar zur Schlussformel der *Professio fidei*, Nr. 11 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles 144).

<sup>10</sup> Die Tagespost, 15.12.07, 4; 18.12.07, 4; 22.12.07, 7.

<sup>11</sup> Bd. 5, 1996, 336-337.

<sup>12</sup> Wiedergabe u. a. in: Luxemburger Wort, 30.6.1995, 2.

<sup>13</sup> KNA, 13.5.1998; Wiedergabe u. a. in der Kirchenzeitung „Tag des Herrn“, 17.5.98, 2-3.

<sup>14</sup> KNA, 19.5.1998, 1; KNA, 1.9.1999, Ausland, 4.

So, wie die angeführten Vorgänge in den Nachrichten herübergekommen sind, muss der Leser oder Hörer den Eindruck gewinnen, als würde das oberste Lehr- und Hirtenamt mit der einen Hand (der Praxis) zurücknehmen, was es mit der anderen Hand (der Lehrverkündigung) zu Recht gegeben hat. Und das ist schade, weil es Verwirrung stiftet und das Zeugnis der Kirche für die Botschaft Jesu verdunkelt.